

3768/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.06.2002BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich nehme zu der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Heidrun Silhavy und Genossinnen, Nr. 3764/J, wie folgt Stellung:

Zunächst möchte ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Trinkl, Amon und Kollegen, Nr. 3720/J, zu dem selben Thema hinweisen. Die nunmehr gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Die gesetzlichen Aufgaben der Kontrollversammlung sind in den §§ 436 und 437 ASVG geregelt.

Zur Frage 2:

Zur Regelung der Vorgangsweise bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Geschäfte hat die Kontrollversammlung gemäß § 456a ASVG - basierend auf das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgestellte Muster - eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Zur Frage 3:

Gemäß § 421 Abs.1 2. Satz ASVG haben die Interessenvertretungen die Entsendung der Versicherungsvertreter nach dem Mandatsergebnis der Wahl zu ihrem jeweiligen satzungsgebenden Organ (z.B. Vollversammlung, Hauptversammlung) auf Vorschlag der jeweils wahlwerbenden Gruppe nach dem System d'Hondt unter sinnvoller Anwendung von Abs.2 dritter und vorletzter Satz leg.cit. vorzunehmen. Eine der wahlwerbenden Gruppe in diesem Sinn ist im gegebenen Zusammenhang der Wirtschaftsbund der ÖVP.

Es trifft daher nicht zu, dass der Vorsitzende der Kontrollversammlung der Stmk. Gebietskrankenkasse durch die ÖVP gestellt wird. Der Vorsitzende wird von der Kontrollversammlung in seiner konstituierenden Sitzung jeweils gewählt. In der Kontrollversammlung haben die von der Wirtschaftskammer Steiermark entsandten Versicherungsvertreter die Mehrheit. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank wurde von der Wirtschaftskammer Steiermark als Versicherungsvertreter entsandt und in der jeweiligen konstituierenden Sitzung der Kontrollversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedes der Dienstgeberkurie einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Auch wenn die Mitglieder der Kontrollversammlung persönlich politischen Gruppierungen angehören mögen, gibt es jedenfalls in der Kontrollversammlung der Stmk. Gebietskrankenkasse seit Jahren auch für die Vorbesprechungen nur eine einheitliche Dienstgeberfraktion und keine nach politischen Zugehörigkeiten gespaltene Fraktion.

Zu den Fragen 4-12:

Die Kontrollversammlung der Stmk. Gebietskrankenkasse übt ihre gesetzlichen Aufgaben nicht nur in ihren Organsitzungen aus, sondern entsprechend der beschlossenen Geschäftsordnung vorbereitend auch im Wege von fünf sachbezogenen ständigen Prüfkomitees. Diese Prüfkomitees bestehen je nach Materie aus drei bis fünf Mitgliedern der Kontrollversammlung. Entsprechend dem Kollegialcharakter der Kontrollversammlung gibt es grundsätzlich keine bloßen Überprüfungen durch den Vorsitzenden allein. Im Zuge der jährlichen Überprüfungen sowohl der Voranschläge als auch der Rechnungsabschlüsse kam im Rahmen einzelner Prüfsitzungen auch das MVB-Projekt hinsichtlich seiner Kosten und Erträge

zur Sprache (z.B. 22. Sitzung der Kontrollversammlung vom 18.7.1997, Pkt. 4, 33. Sitzung vom 7.4.1999, Pkt. 3, 35. Sitzung vom 28.6.1999, Pkt. 6). Diskussionspunkte waren teils auch die personelle Ausstattung des Projektes. Beim MVB-Projekt handelt es sich um ein Projekt des Hauptverbandes, der zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers und der beteiligten Sozialversicherungsträger einen fachlich versierten Projekt-Lenkungsausschuss eingesetzt hatte. Da weder seitens der Geschäftsführung der Kasse noch seitens des Hauptverbandes bzw. Projekt-Lenkungsausschusses in den vergangenen Jahren Kritik oder Durchführungszweifel bekannt wurden, hatte die Kontrollversammlung keinen Anlass zu besonderen Überprüfungen des MVB-Projektes. In den vergangenen Jahren waren daher weder besondere Berichte zu erstellen, noch besondere Anträge hinsichtlich des MVB-Projektes bzw. seines Verlaufes zu stellen.

Vorbemerkungen zu den Fragen 13-24:

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass die Mitglieder der Kontrollversammlung in den fraglichen Jahren weder Anhaltspunkte noch sachlichen Anlass hatten, am MVB-Projekt bzw. dessen Durchführbarkeit zu zweifeln oder gar die Berechtigung des jeweiligen Rechnungsabschlusses in Zweifel zu ziehen. Den in den Antworten zu den folgenden Punkten 13-24 bejahten Antragstellungen gingen daher in den jeweils vorausgehenden Sitzungen der Kontrollversammlung einstimmige Beschlüsse zu den entsprechenden Antragstellungen an die Generalversammlung voraus.

Zu den Fragen 13 und 19:

Ja, in der 6. o.Generalversammlung vom 29.11.1996

Zu den Fragen 14 und 20:

Ja, in der 8. o.Generalversammlung vom 27.06.1997

Zu den Fragen 15 und 21:

Ja, in der 10. o.Generalversammlung vom 03.07.1998

Zu den Fragen 16 und 22:

Ja, in der 13. o.Generalversammlung vom 02.07.1999

Zu den Fragen 17 und 23:

Ja, in der 16. o.Generalversammlung vom 30.06.2000

Zu den Fragen 18 und 24:

Ja, in der 18. o.Generalversammlung vom 22.06.2001

Zu den Fragen 25 und 26:

Das jeweilige Ergebnis der Abstimmung über den Rechnungsabschluss in den Jahren 1995 bis 2000 war einstimmig.

Zu den Fragen 27 und 28:

Mit der unter Fertigstellungsaspekten problematischen Entwicklung des MVB-Projektes wurde der Vorsitzende der Kontrollversammlung nach Mitteilung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse erstmals im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung mit den Obleuten der Kasse am Spätnachmittag des 27. März 2002 konfrontiert, bei welcher er von der Compass-Studie erfuhr und diese ausgehändigt erhielt. Auf Grundlage der an den beiden Folgetagen erfolgten Anhörungen bzw. Befragungen am MVB-Projekt beteiligter leitender Mitarbeiter der Kasse gelangte er zur Auffassung, dass als Sofortmaßnahme der Projektleiter abuberufen und interimistisch durch eine andere Person zu ersetzen sei, weiters dazu, dass in Bezug auf fünf mit dem MVB-Projekt in Leitungsfunktionen näher befassten Mitarbeitern dienstordnungsmäßige Erhebungen hinsichtlich des allfälligen Vorliegens von Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem MVB-Projekt notwendig seien. Er war überdies der Auffassung, dass das eher vorläufige Compass-Review durch eine faktenmäßig ausführlichere Fachstudie abzusichern sei. Zur vollen und direkten Information der Kontrollversammlung von den Ergebnissen der beauftragten Zusatzstudie berief er schließlich zeitgleich mit der Vorstandssitzung für den Abend des 18.4.2002 eine Sitzung der Kontrollversammlung mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt ein. Im Gefolge dieser Sitzung, der hiebei expertenseitig erfolgten

Antworten auf die zahlreichen Fragen und des die wesentlichen Sitzungsinformationen bestätigenden schriftlichen Unisys-Berichts kam man seitens der Kontrollversammlung schließlich überein, dass angesichts der Aktivitäten des Vorstandes und der sachlichen Befassung des Projektlenkungsausschusses zumindest vorläufig keine besonderen Anträge der Kontrollversammlung erforderlich seien.

Zur Frage 29:

BSO KoR Erich Lemler wurde in der 211. Sitzung des Vorstandes vom 17.02.1989 zum 1. Obmannstellvertreter gewählt.

Zur Frage 30:

Seit 26.09.2001 Vorsitzender-Stellvertreter in der Hauptversammlung des Hauptverbandes.

Zur Frage 31:

Seit Beginn der verlängerten Funktionsperiode - 1.1.2001 - ist auch die freiheitliche Arbeitnehmerkurie durch KR Heidi Wiener im Vorstand vertreten.

Zur Frage 32:

Frau KR Heidi Wiener hat an folgenden Sitzungen nicht teilgenommen und die Gründe für ihr Fernbleiben auch glaubhaft versichert.

19.01.2001: **Erstmalige Einberufung**

Hinterlegungsanzeige befand sich am 17.1.2001 im Postfach. Abholung auf dem Postamt erfolgte am 19.1.2001 um 8:45 Uhr. Da diese Vorstandssitzung nur bis ca. 9:00 Uhr dauerte, war die Nichtteilnahme "vorprogrammiert". Eine nachträgliche Entschuldigung wurde nicht zur Kenntnis genommen.

08.06.2001: **Nicht aufschiebbarer Arzttermin**

Ersatz wegen Krankheit nicht möglich.

07.12.2001: **Pflegeurlaub**

Ersatz wegen Krankheit nicht möglich.

18.01.2002: **Autopanne** - ÖAMTC-Ruf

Ich gab vor Beginn der Sitzung telefonisch im Büro des Obmannes Bescheid, schaffte es aber leider nicht mehr, noch in die Sitzung zu kommen. Ersatz aufgrund der Kurzfristigkeit nicht möglich.

08.02.2002: Anwesend bei der Generalversammlung bis zum TOP "Referat

Dr. Kandlhofer", anschließend (nach Abmeldung bei Sekretärin) verließ ich die Sitzung wegen eines dringenden Termins als Umweltsprecherin meiner Fraktion im Gemeinderat und konnte an der anschließenden Vorstandssitzung nicht teilnehmen.

Zur Frage 33:

Im Zusammenwirken zwischen dem Leiter des Projektleitungsausschusses DI Wulz und dem Mitglied des PLO Hrn. Gasser sowie Herrn Gen.Dir. Gritzner wurde der Review durch die Firma Compass in Auftrag gegeben.

Zur Frage 34:

Ja.

Zur Frage 35:

Hinsichtlich der Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse bzw. der Entlastung des Vorstandes sind keine Einsprüche erfolgt.

Zur Frage 36:

Dies trifft zu. Im Bericht über die vom 11.9 bis 25.10.2001 von Bediensteten meines Ressorts durchgeführte routinemäßige Einschau bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse ist zum Standardprodukt MVB zusammenfassend bereits Folgendes ausgeführt. "Die Einschauorgane bemängeln das Fehlen einer Isterhebung über vorhandene EDV-Lösungen in diesem Bereich. Die Aufteilung der Entwicklung eines Produktes auf mehrere Versicherungsträger hat sich ebenso nicht als vorteilhaft erwiesen. Da bei der Planung dieses Standardproduktes von idealen bzw. unrealistischen (best-case) Voraussetzungen (ohne Berücksichtigung von Reserven) ausgegangen wurde, musste es praktisch zu zeitlichen und finanziellen Abweichungen

kommen, die zum Teil auf die unterschiedlichen Lösungsansätze bzw. -vorschläge der einzelnen Kassen zurückzuführen sind."

Ich weise allerdings darauf hin, dass es sich hierbei um eine Gesamteinschau gehandelt hat, bei der dem Thema "Standardprodukt MVB" kein gesondertes Augenmerk geschenkt werden konnte.

Die Bearbeitung dieser Einschauangelegenheit befindet sich noch im Anfangsstadium. Derzeitiger Stand der Angelegenheit ist, dass die Steiermärkische Gebietskrankenkasse mit Schreiben vom 19.4.2002 aufgefordert wurde, zu sämtlichen Punkten des Einschauberichtes, soweit diese Kritik der Einschauorgane oder Empfehlungen an die Kasse im Hinblick auf künftiges Verhalten enthalten (ergänzend und) ausführlich Stellung zu nehmen.

Weiters darf ich festhalten, dass ich im Hinblick auf die in der parlamentarischen Anfrage thematisierten Ereignisse Bedienstete meines Ressorts beauftragt habe, in der Zeit vom 21. bis 24.5.2002 die Steiermärkische Gebietskrankenkasse einer Sondereinschau zu unterziehen. Dazu liegt mir bereits ein Bericht der Einschauorgane vor.

Die Einschauorgane haben dazu bezüglich der Verantwortlichkeit der Selbstverwaltung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Wesentlichen Folgendes festgestellt: "Nach den vorliegenden Informationen wird im konkreten Anlassfall der Nachweis eines Verschuldens als Voraussetzung für die Haftung von Mitgliedern der Selbstverwaltungskörper auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, zumal eine entschuld bare Fehlleistung keine Haftung begründet, die Selbstverwaltung seitens der Projektverantwortlichen offensichtlich keineswegs rechtzeitig, umfassend und den Tatsachen entsprechend informiert worden ist und das Unterlassen des Einholens weiterer Informationen aufgrund des von den Projektverantwortlichen geförderten Eindrucks, dass ohnehin "alles in Ordnung" sei, vermutlich nicht vorwerfbar im Sinne eines eine Haftung begründenden Verhaltens sein wird. Es ist davon auszugehen, dass sich im Falle der Relevierung der Haftung der/die Betroffene/Nieder-

österreichische Gebietskrankenkasse durch Ergreifung rechtlicher Schritte zur Wehr setzen wird/werden und der Ausgang eines diesbezüglichen Verfahrens - nicht zuletzt mangels einschlägiger Judikatur - keinesfalls vorausgesagt werden kann.

Diese grundsätzliche Schlussfolgerungen gelten im Übrigen auch für eine allfällige Enthebung eines Versicherungsvertreters gemäß § 423 Abs.1 Z 2 ASVG aus Gründen einer behaupteten Pflichtverletzung."

Anders beurteilen die Einschauorgane das Verhalten des Büros der Kasse und stellen dazu fest, "dass die elementarsten Regeln eines funktionierenden, für das rechtzeitige Treffen der richtigen Entscheidungen (besonders in problematischen Situationen) unumgänglichen Berichtswesens außer Acht gelassen wurden." Und weiter: "Das, was den Informationsfluss bzw. das Berichtswesen anlangt, offenbar gestörte Verhältnis zwischen Büro und Selbstverwaltung der Kasse wurde auch bereits anlässlich der im Herbst des Vorjahres bei der Kasse gemäß § 449 Abs.4 ASVG stattgefundenen Gesamteinschau des BMSG kritisch thematisiert. Es liegt somit nach Auffassung der Einschauorgane im gegenständlichen Fall eine Verletzung der Berichtspflicht jener Mitglieder des Büros der Kasse (bzw. deren Vorgesetzten) vor, die für die Entwicklung von MVB verantwortlich waren. Diese hätten rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen der Selbstverwaltungskörper der Kasse einzuholen gehabt."

Aufgrund dieser Ausführungen habe ich in einem persönlichen Gespräch mit dem Obmann der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse am 29.5.2002 diesen dringend ersucht, die notwendigen dienstrechtlichen Konsequenzen zu veranlassen und mir sodann darüber schriftlich zu berichten.

Zur Frage 37:

Im Jahr 2000 hat eine Follow-up Überprüfung zur Evaluierung des Sparpaketes stattgefunden. Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung hat der Rechnungshof auch die Entwicklung im Bereich der internen Verwaltung der Sozialversicherungsträger

überprüft und sich für eine intensivere Nutzung der EDV, insbesondere im Bereich der Vertragspartnerabrechnung, ausgesprochen.

Eine Prüfung ausschließlich der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse oder gar des Produktes MVB durch den Rechnungshof hat allerdings nicht stattgefunden. Ich habe allerdings nach Bekanntwerden der Vorkommnisse in der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse den Rechnungshof sofort ersucht, eine Sonderüberprüfung des Standardproduktes MVB vorzunehmen. Der Rechnungshof hat seine Prüftätigkeit bereits aufgenommen.

Zur Frage 38:

Derartige Wahrnehmungen gab es nicht. Die Gründe dafür ergeben sich aus der Beantwortung der Frage 36, in welcher ich die Ausführungen meiner Einschauorgane dargelegt habe. Danach wurde seitens des Büros der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse auf allen Ebenen die Berichtspflicht an die Mitglieder der Selbstverwaltung der Kasse nicht unerheblich vernachlässigt, weshalb auch keine Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde haben stattfinden können.